

der Holzwerk Gebr. Schneider GmbH

1. Allgemein

- 1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle aktuellen und künftigen Vertragsbeziehungen bezüglich Ankauf von Rohholz der Holzwerk Gebr. Schneider GmbH (im Folgenden: SCHNEIDER), einer Gesellschaft mit Sitz in Kappel 28, 88436 Eberhardzell und einer Betriebsstätte im Industriepark 16, 88605 Meßkirch mit Kaufleuten und Unternehmern im Rahmen deren Geschäftsbetriebes und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlich rechtlicher Sondervermögen, es sei denn es bestehen abweichende einzelvertragliche Regelungen in Textform.
- 1.2 Etwaigen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Die Anwendung der Tegerenseer Gebräuche oder anderer Handelsusancen ist ausgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand | Allgemeine Vertragsbedingungen

- 2.1 SCHNEIDER kauft nach diesen Geschäftsbedingungen Rohholz in Form von fertig gerückten Holzpartien frei Waldstraße, Holzlieferungen frei Werk, Holzlieferungen frei Transportmittel verladen oder Holz auf dem Stock in Selbstwerbung. Der Verkäufer sichert zu, dass das angebotene Holz in seinem Eigentum steht und keine anderweitigen Rechte Dritter entgegenstehen.
- 2.2 Es wird zwischen den Parteien ein verbindlicher Bereitstellungsplan erstellt.
- 2.3 Die Weitergabe von Vertragsverpflichtungen durch den Verkäufer an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch SCHNEIDER möglich.

3. Zertifizierungen | Nachhaltigkeit

- 3.1 SCHNEIDER kauft ausschließlich Holz aus Nutzungen, welche den jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen, u.a. VO (EU) 995/2010 entspricht. Der Verkäufer bestätigt, dass alle erforderlichen Genehmigungen erteilt sind und kann dies und die Herkunft des Holzes durch entsprechende Dokumente nachweisen.
- 3.2 SCHNEIDER legt viel Wert auf Nachhaltige Forstwirtschaft und kauft deshalb bevorzugt Holz aus PEFC oder FSC zertifizierten Wäldern.

4. Holzeinkauf | Gefahrübergang | Wegebenutzung.

- 4.1 Der Verkäufer verpflichtet sich die vereinbarten Liefermengen, -fristen und -orte einzuhalten. Abweichungen können schriftlich durch beiderseitiges Einverständnis vereinbart werden. Sofern ein verbindlicher

Lieferplan oder eine zeitlich fixierte Vertrags- bzw. Liefermenge vereinbart ist, akzeptiert SCHNEIDER eine Abweichung der Liefermenge von +/- 5 %. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist darf SCHNEIDER die Annahme der angebotenen Liefermenge ablehnen. Eine Fristüberschreitung ist SCHNEIDER unverzüglich mitzuteilen. Sollten es dringende betriebliche Gründe vorübergehend erfordern, ist SCHNEIDER berichtigt die Menge für maximal 4 Wochen herabzusetzen oder falls notwendig ganz auszusetzen.

4.2 Holzeinkauf frei Waldstraße

Eine fertig gerückte Partie wird durch den Verkäufer durch eine Fertigstellung bzw. Bereitstellung nach Vorgaben des Käufers per E-Mail oder ELDAT an SCHNEIDER mitgeteilt. Der Käufer behält sich Preisabschläge für Kleinmengen vor, welche durch Einzelabsprachen geregelt werden. Die Mindestpoltergröße sollte 10 Fm nicht unterschreiten. Der Verkäufer wird das Holz aufgearbeitet, sortiert, losweise und nach den gültigen Aushaltungs- und Qualitätsrichtlinien von SCHNEIDER nach Holzlisten gepoltert bereitstellen. Die Polter sind mit HL-Nr. und Los-Nr. zu kennzeichnen. Die Gefahr und das Eigentum am Holz gehen ausschließlich mit der durch SCHNEIDER ausdrücklich bestätigten Holzübernahme über.

Holzeinkauf frei Werk

Bei Lieferung frei Werk, gilt das Werk von SCHNEIDER als vereinbarter Lieferort. Die Belieferung frei Werk sowie Beschaffenheit des Holzes richtet sich nach den Vorgaben des Käufers. Die Gefahr und das Eigentum am Holz gehen mit der Annahme des Holzes im Werk auf SCHNEIDER über.

Holzeinkauf frei Transportmittel verladen

Bei Lieferung frei Transportmittel verladen, gilt das von SCHNEIDER zugewiesene/gestellte Transportmittel als Lieferort. Die Beladung sowie Beschaffenheit des Holzes richten sich nach den Vorgaben des Käufers. Die Gefahr und das Eigentum am Holz gehen mit der Abnahme des beladenen Transportmittels auf SCHNEIDER über.

Holzeinkauf auf dem Stock

SCHNEIDER wird zu Beginn der Erntearbeiten vor Ort vom Verkäufer eingewiesen. Die Einweisung, Anleitung und Überwachung des von SCHNEIDER eingesetzten Personals übernimmt SCHNEIDER, der Verkäufer ist nicht weisungsbefugt. Der Verkäufer bereitet seinerseits alles vor, auch sämtliche erforderlichen Informationen und Unterlagen, sodass die geplanten Erntearbeiten termingerecht und störungsfrei begonnen und durchgeführt werden können. SCHNEIDER stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Aufarbeitung der vereinbarten Holzmenngen sicher. Die Erntearbeiten und der Abtransport des Holzes werden bestands-, boden- und wegschonend erledigt. SCHNEIDER achtet bei der Durchführung der Erntearbeiten auf die

der Holzwerk Gebr. Schneider GmbH

Einhaltung vom Verkäufer vorgegebenen Zertifizierungsstandards. Leistungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Holzernte stehen, wie Wegeinstandsetzung, Waldpflegearbeiten oder Polterbegiftung sind Aufgabe des Verkäufers. Einzelabsprachen müssen schriftlich fixiert werden. Zusatzleistungen, die SCHNEIDER erbringt und nicht Bestandteil der Vereinbarung waren, können von SCHNEIDER nachträglich in Rechnung gestellt werden. Die Gefahr und das Eigentum am Holz gehen mit Beginn der Holzernte auf SCHNEIDER über.

- 4.3 Ein Gefahrübergang kann nicht durch Fristsetzung zur Holzübernahme oder Abnahme erfolgen. Der Verkäufer trägt die Gefahr bis zur endgültigen Übernahme durch SCHNEIDER am vereinbarten Lieferort. Ein Eigentumsvorbehalt durch den Verkäufer ist ausgeschlossen. Die Polter sind durch den Verkäufer bis zum Abtransport abzusichern, um Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen und eine Gefährdung Dritter auszuschließen.
- 4.4 Der Polterort sowie die Zufahrtswege müssen im Bereitstellungszeitraum an Hauptwegen erfolgen und mit einem 40 to LKW ganzjährig befahrbar sein. Der Verkäufer willigt ein, dass seine Wege zur Durchführung des Vertrages befahren werden. Sofern Einwilligungen Dritter erforderlich sind, holt diese der Verkäufer ein. Bei Abholung durch SCHNEIDER hat der Verkäufer bei Vertragsschluss auf etwaige Verkehrsbeschränkungen, Wegbenutzungsgebühren, Lieferverbote etc. hinzuweisen, ansonsten hat er für die anfallenden Kosten selbst aufzukommen.

5. Vermessung | Sortierung | Verarbeitung

- 5.1 Das Abrechnungsmaß ist das Werkseingangsmaß. Der Verkäufer erkennt dieses Maß und die Vermessung und Sortierung durch SCHNEIDER als verbindliche Abrechnungsgrundlage an. Die Übernahme erfolgt unter Vorbehalt der richtigen und mangelfreien Lieferung. Mängel werden mit der Abrechnung schriftlich angezeigt. Das Waldmaß dient nur für die Feststellung der voraussichtlichen Mengen und Sortierung, außer es wird schriftlich zwischen den Vertragsparteien als Abrechnungsmaß vereinbart.
- 5.2 Für die Lieferung von Rohholz gelten die Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und des Deutschen Holzwirtschaftsrates e.V. in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung („RVR“) sowie bei Stammholz die in Anlage VI-a der RVR aufgeführte Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung („Rahmenvereinbarung Werksvermessung“). Hierarchisch gelten die jeweils gültigen Aushaltungs- und Qualitätsrichtlinien von SCHNEIDER oder einzelvertraglichen Regelungen vor den Regelungen der RVR und der Rahmenvereinbarung Werksvermessung.

- 5.3 Für die Werkseingangsmaßermittlung von Dimensions- und Qualitätsparametern für Stammholz setzt SCHNEIDER eine Rundholzvermessungsanlage inkl. Mess-, Steuer- und Auswertungstechnologie ein. Diese ist gemäß der Rahmenvereinbarung Werksvermessung zertifiziert und zugelassen. Der Käufer ermöglicht dem Verkäufer bei der Vermessung und Sortierung der Ware anwesend zu sein. Nimmt der Verkäufer diese Möglichkeit nicht wahr, gilt die Vermessung als genehmigt. Etwaige Einwendungen des Verkäufers gegen das Ergebnis der Werkseingangsvermessung sind unverzüglich, spätestens nach 10 Tagen SCHNEIDER mitzuteilen.
- 5.4 SCHNEIDER darf die Ware nach Ankunft im Werk sofort weiterverarbeiten.

6. Abrechnungsgrundlagen | Vergütung | Auskunftspflichten

- 6.1 Der Verkäufer stimmt einer Abrechnung im Gutschriftverfahren zu. Die Preise werden netto zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer vereinbart und entweder frei Waldstraße, frei Werk oder ab Stock.
- 6.2 Die Zahlung erfolgt nach vollständiger sowie mangelfreier Lieferung und anschließender ordnungsgemäßer Rechnungsstellung. Auch fehlende Unterlagen führen zu einer unvollständigen Lieferung, sodass die Zahlungsfrist solange noch nicht zu laufen beginnt. Geleistete Zahlungen stellen keine Bestätigung der Vertragsmäßigkeit der gelieferten Waren dar.
- 6.3 SCHNEIDER ist berechtigt, das Holz (auf ihre Kosten und Risiko, ganz oder teilweise) in einem Nasslager zwischenlagern zu lassen, bevor dieses im Werk angeliefert wird. Da eine Werksvermessung in diesem Fall nicht sofort möglich ist, einigen sich die Parteien darauf, dass das Holz vor der Einlagerung optisch kontrolliert und vorbehaltlich der späteren Werksvermessung vorläufig bewertet wird. Falls vorläufige Abrechnungen oder Sicherheitsleistungen notwendig sind, wird dies individualvertraglich vereinbart.
- 6.4 SCHNEIDER ist berechtigt 2% Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen, sofern die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung erfolgt.
- 6.5 Der Verkäufer ist zu Aufrechnung gegen die Ansprüche von SCHNEIDER nur berechtigt, sofern seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig ist.
- 6.6 SCHNEIDER verpflichtet sich zu Auskünften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Regelungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen über darüberhinausgehende Auskunftspflichten wird ausdrücklich widersprochen.

der Holzwerk Gebr. Schneider GmbH

7. Beschaffenheit | Gewährleistung

- 7.1 Der Verkäufer muss die vereinbarten Eigenschaften hinsichtlich Holzarten, Beschaffenheitsmerkmalen, Qualitätsanforderungen und Dimensionen einhalten. Das Holz muss frei von Schadstoffbefall sein. Es gelten die jeweils gültigen Aushaltungs- und Qualitätsrichtlinien von SCHNEIDER, abrufbar unter www.schneider-holz.com.
- 7.2 Entspricht das Holz nicht der vereinbarten Beschaffenheit, so kann SCHNEIDER die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, den Rechnungsbetrag verhältnismäßig zu mindern oder gänzlich vom Vertrag zurückzutreten. Mängel werden unverzüglich angezeigt.
Der Verkäufer erkennt jedoch an, dass es SCHNEIDER beim Kauf frei Waldstraße und bei Kauf frei Transportmittel verladen nicht möglich ist, im Wald bzw. am Transportmittel Mängel zu erkennen und rügen, insbesondere da das Holz überwiegend von einem beauftragten Frächter übernommen wird.
- 7.3 Die Güteinstufung erfolgt grundsätzlich im Werk. Maßgeblicher Zeitpunkt der Güteinstufung ist die Werksvermessung. Die Rügefrist der § 377 HGB wird auf 14 Tage verlängert mit Ausnahme von offensichtlichen Mängeln, diese werden unverzüglich ab Entdeckung gerügt. Einzelvertragliche Abweichungen zur Güteinstufung, zum Beispiel Waldmaß, sind möglich.
- 7.4 Forstschutztechnische Maßnahmen wie qualitätserhaltende Maßnahmen, Schutzspritzungen von Holzpoltern oder Zwischenlagern hat der Verkäufer auf seine Kosten durchzuführen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 7.5 Von rindenbrütenden Insekten befallenes Holz gilt als Käferholz. Dieses muss entsprechend gekennzeichnet und getrennt von Frischholz angedient werden.
- 7.6 Zu § 377 HGB gilt folgendes: Der Liefergegenstand gilt erst als abgeliefert, wenn SCHNEIDER nach ordnungsgemäßem Geschäftsablauf erstmals die Möglichkeit hatte, sie eingehend zu untersuchen. Die Übergabe an ein Transportunternehmen oder eigene Fahrer von SCHNEIDER ist nicht ausreichend. Verdeckte Mängel sind insbesondere solche, die bei einer bloßen Sichtprüfung nicht festgestellt werden können. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Haftung | Schadensersatz

- 8.1 SCHNEIDER haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, auf deren Erfüllung der Unternehmer vertraut hat und vertrauen durfte (sog. Kardinalspflichten).

- 8.2 Soweit SCHNEIDER gemäß 8.1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die SCHNEIDER bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 8.3 Ist der Verkäufer ein Unternehmer ist bei grober Fahrlässigkeit des Verkäufers die Schadensersatzhaftung auf den bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 8.5 Die Einschränkungen gelten nicht für die Haftung von SCHNEIDER wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Höhere Gewalt | Kalamitätsklausel

- 9.1 Beide Parteien werden von der Erfüllung ihrer Pflichten befreit, falls und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Beginn und Ende der höheren Gewalt sind unverzüglich mitzuteilen. Sollte die höhere Gewalt länger als 4 Wochen dauern, werden beide Parteien eine Entscheidung bezüglich der weiteren Abwicklung des Vertrags treffen. Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, besteht ein Rücktrittsrecht für die noch nicht vollständig geleisteten Vertragsbestandteile.
- 9.2 Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder sonstige außergewöhnliche Umweltereignisse oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist – zum Beispiel epidemische Lage, Energie-/Rohstoffmangel, Arbeitskampfmaßnahmen, Mangel an Arbeitskräften, Behinderung der Verkehrswege, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder bei sonstigen behördliche Maßnahmen und Verfügungen.
- 9.3 Bei nicht vorhersehbaren Großschadensereignissen wie Waldbrand, Kalamitäten, Schneebruch oder Windwürfen kann jede Partei nach dem Ereignis eine erneute Verhandlung über Mengen, Preise und Fristen verlangen, vor allem bei wesentlichen Änderungen des Marktpreises für Holz im Einkaufsgebiet. Sämtliche bis 14 Tage nach Eintritt des Ereignisses vollständig gerückten und schriftlich eingewiesenen Positionen sind von beiden Parteien entsprechend den Vertragskonditionen abzuwickeln. Im Gegenzug versucht SCHNEIDER bei solchen

der Holzwerk Gebr. Schneider GmbH

Ereignissen im Geschäftsgebiet des Verkäufers von diesem bevorzugt Mengen abzunehmen. Anderweitigen Regelungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird ausdrücklich widersprochen.

10. Erfüllungsort | Gerichtsstand | Recht

- 10.1 Erfüllungsort und für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag, ist, soweit der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz von SCHNEIDER. SCHNEIDER ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 10.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Geheimhaltung

Falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist es nur mit schriftlicher Genehmigung durch SCHNEIDER gestattet, Information über das Bestehen oder den Inhalt der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien an Dritte weiterzugeben.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 AGB des Verkäufers finden keine Anwendung.
- 12.2 Ergänzungen und Änderungen dieser Einkaufsbedingungen können nur schriftlich getroffen werden.
- 12.3 Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll das als vereinbart gelten, was unter Berücksichtigung der übrigen Geschäftsbedingungen dem wirtschaftlichen Interesse und dem mutmaßlichen Willen der Vertragsschließenden am ehesten entsprochen hätte. Gleiches gilt für eine Lücke. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Fertigstellung dieser Ersatzbestimmung ernsthaft mitzuwirken.